

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.11.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [37], S. 3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.11.2011 beschlossen:

§ 1

- I. Die Ziffern 2.2., 3.3. und 3.4. des Gebührentarifs als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

„2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	pro qm/angefangenen Monat	7,70 €
3.3. Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	pro qm/angefangenen Monat	15,30 €
	mindestens jedoch	5,00 €
3.4. Aufstellen von Zelten, Pavillons, Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke (Straßencafés u. ä.)	pro qm/angefangene Woche	0,50 €

- II. Die Ziffer 6 wird im 3. Anstrich wie folgt berichtigt:

Die berichtigte Fassung der Position „* je Grabung in einem Straßenzug am 40 m ...“ lautet:

„* je Grabung in einem Straßenzug ab 40 m in Abhängigkeit von der Verkehrseinschränkung nach räumlichem Ausmaß des beanspruchten Verkehrsraumes

a) Gehwege bzw. Randbereiche ab der Fahrbahnkante	51,10 €
b) bis geringfügiger Fahrbahneinengung	76,70 €
c) bis halbseitige Fahrbahneinengung	102,30 €
d) bis zur Vollsperrung	127,80 €

§ 2

Alle anderen Ziffern des Gebührentarifs gelten unverändert weiter.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.11.2011 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den

Pohlenz
Bürgermeister